

FR_GERICHTE 602 2016 85 vom 10. Januar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2016_85

FR: FR_GERICHTE 602 2016 85 du 10 janvier 2017

IT: FR_GERICHTE 602 2016 85 del 10 gennaio 2017

Regeste

Entscheid des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Natur- und Heimatschutz

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 NatG). Die Beschwerdeführerin ist zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimiert (Art. 54 Abs. 2 NatG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 bzw. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF 710.1], Anhang 1 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076] und Art. 76 lit. b VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

a) In casu ist aufgrund der Beschwerde zu beurteilen, ob die Ausnahmegewilligung für die Fällung der Baumreihe bzw. Hecke auf der Parzelle Art. aaa zu Recht erteilt wurde. b) Gemäss der Beschwerde ist indes die Fällung des Einzelbaumes auf der Parzelle Art. bbb vorliegend nicht mehr Streitgegenstand; insoweit ist die angefochtene Verfügung in Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 formelle Rechtskraft erwachsen, so dass dieses Element nachfolgend nicht mehr geprüft werden muss.

E. 4

a) Nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und durch andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Abs. 1). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Abs. 1bis).

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 2). b) Biotop von nationaler Bedeutung werden laut Art. 18a NHG vom Bundesrat nach Anhören der Kantone bezeichnet (Abs. 1). Die Kantone ordnen ihren Schutz und Unterhalt (Abs. 2). Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung scheidet die Kantone nach Art. 18b NHG selber aus und sie sorgen für ihren Schutz und Unterhalt. Diese Bestimmungen enthalten einen verbindlichen Auftrag zum Schutz wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Bezüglich der Ausscheidung von Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung steht den Kantonen ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Die unbestimmten Begriffe des "genügend grossen Lebensraums" (Art. 18 Abs. 1 NHG) bzw. des "Standorts, der eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllt oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweist" (Art. 18 Abs. 1bis NHG) und die unterschiedlichen Verhältnisse in den Kantonen verbieten die Annahme, die zu schützenden Lebensräume würden unmittelbar durch Art. 18 NHG bezeichnet (vgl. BGE 118 Ib 485 E. 3a). Das kantonale Recht kann ferner auch einen Biotoptyp von Gesetzes wegen generell unter Schutz stellen (WILD, Gegenstand und Vollzug des Biotopschutzes nach NHG, in URP 1999 765 [775]). Das kantonale Recht kann damit auch über den bundesrechtlich vorgesehenen Schutz hinausgehen. Eine derartige kantonale Regelung ist mit Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), wonach der Bund über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Biotopschutz verfügt, vereinbar. Die Schutzvorschriften von Art. 18 NHG in Verbindung mit dessen Art. 18b lassen Raum für eine generelle Unterschutzstellung eines bundesrechtlich nur im Einzelfall geschützten Biotoptyps (BGE 133 II 220 E. 2.3). c) Nach Art. 22 NatG dürfen Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen (Abs. 1). Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft (Abs. 2). Hinsichtlich des Schutzes von Gehölzen ausserhalb des Waldareals sieht ferner auch Art. 9 Abs. 1 NatR in Verbindung mit dessen Abs. 2 lit. e vor, dass die Gemeinde ihre Vorinventare gestützt auf die Kriterien nach Art. 14 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) erstellen. Die Gemeinden können aber darauf verzichten, die Gehölze ausserhalb des Waldareals, die gemäss Art. 22 Abs. 1 NatG unter Schutz stehen, einzeln zu erheben (Art. 9 Abs. 3 NatR). d) Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Art. 22 Abs. 1 NatG oder zu den Massnahmen nach dessen Abs. 2 werden in Anwendung von Art. 20 NatG bewilligt, wobei die

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Gemeinden für die entsprechenden Verfügungen zuständig zeichnen (Art. 22 Abs. 3 NatG; vgl. auch Art. 18 Abs. 2 NatR). Art. 20 NatG sieht vor, dass Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden können, wenn sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotop durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt (Abs. 1). Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder einen angemessenen Ersatz ausnahmsweise getroffen werden; ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, so muss stattdessen ein Geldbetrag in

der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden (Abs. 2). Die zuständige kantonale Behörde – d.h. die Gemeinde – bewilligt Ausnahmen und bestimmt die besonderen Massnahmen (Abs. 3). e) Gestützt auf diese Bestimmungen ist demnach die Beeinträchtigung schützenswerter Biotop grundsätzlich zu vermeiden. Im Rahmen der Interessenabwägung sind das Ausmass des Verlustes und das dadurch beeinträchtigte öffentliche Interesse gegen die privaten und/oder öffentlichen Interessen am Eingriff aufzuwiegen (FAHRLÄNDER, in Kommentar NHG, 1997, Art. 18 N. 29). Erst wenn sich Eingriffe unter Abwägung aller Interessen als unvermeidlich erweisen, stellt sich die Frage nach den Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen (BGE 117 Ib 243 E. 3b; 114 Ib 268 E. 4). Mit Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen lässt sich demnach ein technischer Eingriff in ein Biotop nicht rechtfertigen; sie sind vielmehr Folge der Bewilligung des Eingriffs (KELLER, Das heutige Naturschutzrecht – Systematik und gesetzgeberischer Handlungsbedarf, in URP 2016 155 [168], mit Hinweisen).

E. 5

a) Vorliegend ist unbestritten, dass die streitbetroffene Baumreihe auf der Parzelle Art. aaa, welche im Wesentlichen aus Eichen besteht, unter den Schutz von Art. 22 NatG fällt und deshalb als Gehölz ausserhalb des Waldareals grundsätzlich geschützt ist und nicht entfernt werden darf. Die Fällung dieser Bäume ist demnach nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahmegewilligung erfüllt sind. Nach dem Vorgesagten musste demnach von der Gemeinde bzw. der Vorinstanz vorerst geprüft werden, ob die Beeinträchtigung dieses Biotops unter Abwägung aller Interessen nicht vermieden werden kann. b) In casu wurde die beantragte Fällung im Ausnahmegewilligungsgesuch ausschliesslich mit "Krankheit, Sicherheit" begründet, ohne dass dies näher spezifiziert wurde. Das ANL führte in seinem günstigen Gutachten zur Begründung lediglich aus, dass durch die Tatsache, dass nur einzelne Bäume der Hecke gefällt und diese auf der anderen Seite der Hecke wieder ersetzt werden, der landschaftliche Aspekt der Hecke erhalten bleibe und diese auch weiterhin ihre ökologische Funktion wahrnehmen könne. Indes lässt sich doch, wie aufgezeigt, (allein) mit Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ein technischer Eingriff in ein Biotop nicht rechtfertigen; vielmehr sind diese Massnahmen Folge der Bewilligung des (nicht vermeidbaren) Eingriffs. Anlässlich der Stellungnahme zuhanden der Vorinstanz vom 14. März 2016 legte die Gemeinde zudem dar, dass die zu fällenden Eichen ein Sicherheitsproblem für die Strassenbenutzer darstellten. So sei bei einem Sturm "aufgrund des Zustands der Eichen mit herabfallenden Ästen zu rechnen". Diese Begründung indiziert – wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt – dass der Zustand der Bäume schlecht sei bzw. dass die Bäume krank seien, ohne dass dies jedoch weiter ausgeführt würde. Vielmehr wurde doch der Zustand der Bäume in casu gar nicht näher untersucht. So hat auch das ANL in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2016 ausdrücklich festgehalten, dass im Gesuch zur Ausnahmegewilligung als Grund für die Fällung die Sicherheit angegeben wurde; weitergehende Informationen zum Zustand der Bäume habe das Gesuch nicht enthalten. Das ANL habe in seinem Gutachten nicht beurteilt, ob die

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Bäume tatsächlich ein Sicherheitsrisiko darstellten oder nicht. Eine Expertise zum Gesundheitszustand der Bäume und dem Sicherheitsrisiko sei von Seiten des ANL nicht vorgenommen bzw. nicht eingeholt worden. Auch die Vorinstanz hat vorliegend zur Begründung des Eingriffs – unter Bezugnahme auf die Vorbringen der

Gemeinde – lediglich pauschal ausgeführt, dass die Sicherheit der Strassenbenutzer gegenüber dem Interesse am Schutz der Bäume ausserhalb des Waldareals überwiege. Mit Verweis auf die Gutachten des ANL und unter Abwägung aller Interessen könne daher festgestellt werden, dass sich die Fällung der Bäume aufdränge. c) Damit haben es die zuständigen Behörden bzw. die Vorinstanz unterlassen, in rechtsgenügender Weise zu prüfen, ob sich die Fällung der Bäume in der Tat unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Insbesondere haben sie die für eine Ausnahmegewilligung erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen und ferner auch nicht geprüft, ob allenfalls mildere Massnahmen – beispielsweise das Zurückschneiden toter Äste – ausreichend wären. Namentlich können sich auch die zuständigen Fachbehörden und insbesondere das ANL nicht darauf beschränken, basierend auf der pauschalen Angabe der Gemeinde, wonach die Bäume krank seien bzw. ein Sicherheitsrisiko darstellten, lediglich die Ersatzmassnahmen zu prüfen, nicht aber, ob die Fällung der Bäume an sich notwendig bzw. vermeidbar ist. So sind doch die Berichte der sachkundigen kantonalen Fachbehörden sowohl für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wie auch für die gebotene umfassende Interessenabwägung und damit für die richtige Rechtsanwendung von grundlegender Bedeutung, und diese Amtsberichte sind darauf angelegt, in den Entscheid einzufließen (vgl. nur Urteil BGer 1C_159/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 4.4; 1C_597/2014 vom 1. Juli 2015 E. 3.6.2). Zudem sind bei dieser Ausgangslage in casu die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach ein auf Baumpflege spezialisiertes Umweltbüro den Zustand der Baumreihe bzw. der Hecke auf der Parzelle Art. aaa als sehr gut einschätzte und darauf hinwies, dass von dieser Baumreihe keine besondere Gefahr ausgehe und nur ein paar tote Äste entfernt werden müssten, durchaus geeignet, relevante Zweifel daran zu erwecken, dass die Fällung der Bäume unter Abwägung aller Interessen nicht vermeidbar ist, zumal die hierfür einschlägigen Elemente wie erwähnt von den Behörden bzw. insbesondere auch vom ANL als Fachbehörde gar nicht untersucht worden sind. d) Ferner befindet sich die Baumreihe auf einem Abschnitt des historischen Verkehrswegs FR 1102 zwischen Praroman und St. Silvester, im Abschnitt Goma – Nesslerer, der im Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz als Objekt lokaler Bedeutung mit Substanz verzeichnet ist (vgl. Art. 4 lit. b NHG). In den Grundlagenplänen der Übersichtspläne des Kantons Freiburg zu diesem Inventar (Kartenblatt 1205.2) sind die Eichen auf der Parzelle Art. aaa explizit als Substanz des historischen Verkehrswegs bezeichnet und aufgeführt (vgl. auch die Stellungnahme des Amts für Kulturgüter vom 30. November 2016). Das Interesse, substanzrelevante Elemente eines historischen Verkehrswegs zu erhalten, verstärkt somit die Schutzwürdigkeit der gemäss Art. 22 NatG ohnehin geschützten Eichen. Dieses Interesse hätte mithin ebenfalls in der Interessenabwägung mitberücksichtigt werden müssen. e) Damit erweist sich die Beschwerde im Ergebnis als begründet und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Sofern die Gemeinde bzw. die Grundeigentümer dennoch an der Fällung der streitbetroffenen Baumreihe auf der Parzelle Art. aaa festhalten wollen, steht es ihnen frei, erneut ein entsprechendes Gesuch einzureichen und darin die einschlägigen Gründe bzw. Interessen darzulegen. Daraufhin werden sich insbesondere auch die zuständigen Fachbehörden und namentlich das ANL bzw. das Amt für Kulturgüter (aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 fundiert zu den beantragten Massnahmen zu äussern haben, woraufhin – unter Berücksichtigung dieser Einschätzungen – ein motivierter Entscheid zu fällen ist.

E. 6

a) Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei. Es werden demnach keine Gerichtskosten erhoben (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 133 VRG) und der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird ihr zurückerstattet. b) Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG). Diese wird basierend auf der eingereichten Kostenliste auf CHF 6'513.- festgelegt (Honorar: CHF 5'988.-; Auslagen: CHF 42.50; Mehrwertsteuer: CHF 482.50). Die Parteientschädigung wird je zur Hälfte dem Staat Freiburg und der Gemeinde St. Silvester auferlegt. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid wird aufgehoben. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500.- wird dieser zurückerstattet. III. Der Staat Freiburg und die Gemeinde St. Silvester werden verpflichtet, Rechtsanwalt Rainer Weibel eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 6'513.- (inkl. MwSt.) je hälftig zu bezahlen, mithin je CHF 3'256.50 (inkl. MwSt. von je CHF 241.25) zulasten des Staates und der Gemeinde. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 10. Januar 2017/dgr Präsident Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.